

45. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978

vom Juli 2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.155), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch die 44. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungs-klasse 08	0,21 €
Reinigungs-klasse 42	1,99 €
Reinigungs-klasse 45	6,81 €

²Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dient, beträgt die Benutzungsgebühr monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungs-klasse 10	0,21 €
Reinigungs-klasse 11	1,03 €
Reinigungs-klasse 20	0,36 €
Reinigungs-klasse 21	1,17 €
Reinigungs-klasse 22	1,99 €
Reinigungs-klasse 23	2,81 €
Reinigungs-klasse 25	4,44 €
Reinigungs-klasse 30	0,51 €
Reinigungs-klasse 32	2,14 €

Reinigungs-kategorie 33	2,95 €
Reinigungs-kategorie 35	4,59 €

2. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Eine Gebührenminderung nach Satz 2 bis 4 erfolgt nur auf Antrag.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Juli 2025

gez. Clausen, Oberbürgermeister